

Änderungen der WSpO für 2018:

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

3. Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WSpO bis maximal zur **Verbandsliga** ~~höchsten Spielklasse des jeweiligen Bezirksverbandes~~ unter bestimmten Bedingungen ~~die der jeweilige Bezirksverband festlegt~~, auch oberhalb der untersten Klasse eingestuft **eingruppiert** werden:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) **Altersklassenwechsel von 6 Spielern (bei 6er Mannschaften) und 4 Spielern (bei 4er Mannschaften).**
- b) **Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein in einer Mannschaft gemeldet worden sein.**
- c) **Die LK-Zuordnung der nach § 9,3 a) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK der beantragten Spielklasse entsprechen.**
- d) **Ein freier Platz in der beantragten Spielklasse muss vorhanden sein.**
- e) **Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen auf der namentlichen Meldung der neu eingruppierten Mannschaft erscheinen. Geschieht dies nicht, wird diese Mannschaft nach Abschluss der namentlichen Meldephase (vgl. hierzu § 9,5) automatisch wieder abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.**

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

8. Neutralisation

8.1 In den Konkurrenzen ab Damen 30 und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
- b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB.
- ~~c) seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im selben Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet sind und in jedem dieser Jahre mindestens ein Mal gespielt haben.~~

8.2 In den **allen** Konkurrenzen ~~Damen, Herren und Herren 30~~ (bis maximal zur Oberliga) werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn Sie eine der folgenden unbefristeten Aufenthaltstitel des Bundesinnenministeriums nachweisen können:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Die Neutralisation ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle jedes Jahr neu bis zum 01.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 31.03. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt) beizufügen. Die Genehmigung der Neutralisation durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung und wird durch das Kürzel „gA“ (gleichgestellter Ausländer) zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich gemacht (Beispiel: BRA/gA).

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

4. Die Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler ist spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn schriftlich mit der namentlichen Mannschaftsmeldung (Status: endgültig; **in digitaler oder in Papierform**) dem Oberschiedsrichter ~~schriftlich~~ vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist dies bei Verspätungen von Mannschaften gemäß § 15.1. Spielberechtigt für die Einzel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind.

§ 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung

4. Hat das 1. Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Summe der Platzziffer 7 (5 bei 4er-Mannschaften) oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich Verstöße nur beim 2. und 3. Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des 1. Doppels wird dagegen gewertet, weil das 1. Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden anderen zusammengesetzt sind. Hat das 1. Doppel die Summe der Platzziffer 8 und höher (**6 und höher bei 4er-Mannschaften**), dann sind alle Doppel verloren.

Änderungen der RLP-Zusatzbestimmungen zur DTB-Turnierordnung für 2018:

RLP zu DTB § 7 Genehmigung

1. Für alle anderen Turniere legt der TV Rheinland-Pfalz unter folgender Maßgabe die Zuständigkeit fest:

- a) der Landesverbandssportwart/-jugendwart für Turniere, deren Teilnehmerkreis über den Bezirksrahmen hinausgeht.
- b) durch den jeweiligen Bezirksverbandssportwart/ -jugendwart für Turniere, deren Teilnehmerkreis über den Vereinsrahmen hinausgehen.

2. Die Genehmigung eines Turniers kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere für die Vergabe von Wildcards. Für die Genehmigung, Nutzung des Internetsystems TORP und die notwendig werdende abschließende Nachbearbeitung der Ergebnisdokumentation für die Ranglistensysteme wird eine Gebühr von **10,- € pro beantragter Altersklasse** erhoben (**gültig ab 01.04.2018**).

4. ... vor der Veröffentlichung der nach § 4 (1) oder (2) genehmigenden Stelle einzureichen.

Für LK-Turniere gelten die DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere.

RLP zu DTB § 47 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Protest für jeden unmittelbar Beteiligten möglich.

...

3. Der Protest ist in ~~zweifacher~~ **Ausfertigung schriftlicher Form** an die Geschäftsstelle der zuständigen spielleitenden Stelle zu richten.

Er muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes eingelegt und begründet werden. Innerhalb dieser Wochenfrist ist auch eine Gebühr von 50,- € zu entrichten, die für den Fall, dass dem Protest stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne fristgerechte Bezahlung der Protestgebühr wird der Protest als nicht zulässig verworfen. Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des TVRP.